



HESSISCHER LANDTAG

28. 04. 2025

Kleine Anfrage

Oliver Stirböck (Freie Demokraten) vom 07.01.2025**Prozesskosten des Landes Hessen im Fall Messari-Becker****und**

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Die ehemalige Staatssekretärin Messari-Becker geht gegen ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand rechtlich vor. Im Dezember gab es diesbezüglich eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden. Der Anwalt der ehemaligen Staatssekretärin hat mitgeteilt, das Widerspruchsverfahren fortzusetzen, überdies behalte sich seine Mandantin vor, eine Schadensersatzklage zu erheben (siehe dazu: → <https://www.hessenschau.de/politik/landtag/anwalt-von-ex-staatssekretaerin-messari-becker-diese-schlammschlacht-hatte-das-ministerium-schon-angedroht-v1,entlassung-messari-becker-interview-winterhoff-100.html>, zuletzt abgerufen am 07.01.2025). Im Raum steht der Vorwurf, dass Staatsminister Mansoori ihren Ruf beschädigt und die ihm obliegende beamtenrechtliche Fürsorgepflicht durch die öffentliche Verbreitung eines unwahren Vorwurfs verletzt hat. Frau Messari-Becker muss dabei von Beginn an ihre Prozess- und Anwaltskosten vollständig selbst tragen, während Staatsminister Mansoori, so der Anwalt, auf Finanzmittel des Landes zurückgreifen könne.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Teil des Rechtsstaatsprinzips in Deutschland ist die Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Damit wird sichergestellt, dass Bürgerinnen und Bürger staatliche Maßnahmen, die in ihre Rechte eingreifen, umfassend gerichtlich überprüfen lassen können. Es ist also das grundrechtlich geschützte Recht der ehemaligen Staatssekretärin, eine gerichtliche Überprüfung ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand anzustrengen. Die Frage der Kostentragung ist hierfür in der VwGO geregelt. Danach gilt der Grundsatz, dass die im Verfahren unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens trägt (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Auf welche Höhe belaufen sich die Prozesskosten für das Land Hessen bisher in der Sache „Messari-Becker“?

Die Kosten des Eilverfahrens in oben genannter Angelegenheit hat die Antragstellerin als unterlegene Partei selbst zu tragen. Dies betrifft sowohl die Gerichtskosten und ihre eigenen Anwaltskosten in voller Höhe als auch die erstattungsfähigen Anwaltskosten des Landes Hessen. Diese erstattungsfähigen Kosten belaufen sich auf 2.438,67 Euro. Darüber hinaus sind dem Land Hessen nicht erstattungsfähige Anwaltskosten im Hinblick auf das Eilverfahren entstanden, die sich auf circa 18.800 Euro belaufen.

Frage 2 Gibt es darüber hinaus weitere Kosten, zum Beispiel für rechtliche Beratung/Anwaltstätigkeit und ähnlichem in oben genannter Sache für das Land Hessen?

Ja, dem Land Hessen sind darüber hinaus Kosten für außergerichtliche Anwaltstätigkeiten entstanden.

Frage 3 Inwiefern greift Minister Mansoori hierbei auf die Finanzmittel des Landes zurück?

Sowohl in der außergerichtlichen als auch in der gerichtlichen Auseinandersetzung ist allein das Land Hessen Beteiligter/Partei. Im Rahmen des Untersuchungsausschusses ist vorgesehen, den betroffenen Beschäftigten die Übernahme der Kosten für die Inanspruchnahme etwaiger Zeugenbeistände anzubieten. Dieses Angebot gilt nicht für den Minister.

Frage 4 Mit welchen Kosten ist für das Land aufgrund gerichtlicher Verfahren mit Frau Messari-Becker noch zu rechnen?

Derzeit sind keine gerichtlichen Verfahren anhängig. Inwiefern künftig seitens Frau Messari-Becker weitere gerichtliche Verfahren angestrengt werden, entzieht sich der Kenntnis des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum.

Wiesbaden, 28. April 2025

Kaweh Mansoori